

**Rechtsverordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„Lindenallee am Hahnenbach“,**  
**Gemarkung Kirn, Landkreis Bad Kreuznach**  
**vom 29. Februar 1988**

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in der Stadt Kirn beidseitig unmittelbar entlang des Hahnenbaches zwischen den Brücken „Amtshofstraße“ und „Gerbergasse“ vorhandene Baumbestand (Linden und 1 Platane) wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt; er trägt die Bezeichnung „Lindenallee am Hahnenbach“.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder und die von der Unteren Landespflegebehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der des Baumbestandes zur Belebung und Gliederung des Stadtbildes sowie zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

§ 3

Im geschützten Landschaftsbestandteil gelten folgende Einschränkungen:

- (1) Verboten ist,
  1. geschützte Bäume oder Teile davon ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde zu beseitigen, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen;
  2. an den geschützten Bäumen Plakate oder Schrifttafeln anzubringen oder im Bereich der Baumscheibe aufzustellen;
  3. die bisherigen Bodenverhältnisse im Bereich der Baumscheibe durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie durch Verdichtung, Versiegelung oder Verkleinerung der Baumscheibe zu verändern;
  4. im Bereich von 6 m um den Stamm eines Baumes wachstumsbeeinträchtigende Stoffe oder andere Materialien (einschließlich Abfälle) zu lagern oder auszubringen;
  5. im Bereich der Baumscheibe Parkplätze anzulegen;
  6. die Baumscheibe mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

(2) Im Umkreis von 6 m um den Stamm eines Baumes ist es verboten, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Straßen durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen.

#### § 4

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen; hierzu gehören insbesondere die Schaffung mindestens 1,5 m<sup>2</sup> großer Baumscheiben, die umgehende fachgerechte Beseitigung von Schäden sowie Maßnahmen zum Schutz der Bäume vor schädlichen Einwirkungen insbesondere durch Befahren der Baumscheibe mit Fahrzeugen aller Art und Eintrag von Salzwasser und Ölen.

#### § 5

(1) § 3 ist nicht anzuwenden

1. auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege oder Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen;
2. für Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost und der Erdkabelleitungen des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes innerhalb der derzeitigen Trassen in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
3. auf Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Winterdienstes;
4. auf erforderliche Maßnahmen und Handlungen bei Gefahr im Verzuge.

(2) § 3 (1) Nr. 1 ist nicht anzuwenden auf die Durchführung eines regelmäßigen Kronenschnittes zur Beseitigung ganz oder teilweise abgestorbener Äste.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 (1) Nr. 1 geschützte Bäume oder Teile davon ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde beseitigt, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigt;
2. § 3 (1) Nr. 2 an den geschützten Bäumen Plakate oder Schrifttafeln anbringt oder im Bereich der Baumscheibe aufstellt;
3. § 3 (1) Nr. 3 die bisherigen Bodenverhältnisse im Bereich der Baumscheibe durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie durch Verdichtung, Versiegelung oder Verkleinerung der Baumscheibe zu verändert;
4. § 3 (1) Nr. 4 im Bereich von 6 m um den Stamm eines Baumes wachstumsbeeinträchtigende Stoffe oder andere Materialien (einschließlich Abfälle) lagert oder ausbringt;
5. § 3 (1) Nr. 5 im Bereich der Baumscheibe Parkplätze anlegt;

6. § 3 (1) Nr. 6 die Baumscheibe mit Fahrzeugen aller Art befährt;
7. § 3 (2) Nr. 1 im Umkreis von 6 m um den Stamm eines Baumes ohne Genehmigung der Untere Landespflegebehörde bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
8. § 3 (2) Nr. 2 im Umkreis von 6 m um den Stamm eines Baumes ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Maßnahmen zum neu. oder Ausbau von Straßen durchführt;
9. § 3 (2) Nr. 3 im Umkreis von 6 m um den Stamm eines Baumes oh Genehmigung der unteren Landespflegebehörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 29. Februar 1988

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
- Untere Landespflegebehörde-

In Vertretung  
Meyer